

HeidelPräp/Strafrecht AT

WS 2014/15

8. Lerneinheit: Schuld und Irrtum
Täterschaft und Teilnahme

Dresdner-Rotlichtmilieu-Fall

Der Zuhälter Z lebte mit seiner „Verlobten“ V, der er zwar die Ehe versprochen, die er aber in Wahrheit nur deshalb an sich gebunden hatte, um sie „besonderen“ Kunden zuzuführen, bei O zur Untermiete. Dieser bat ihn eines Tages, ihm für die Nacht einen Sexualpartner mitzubringen. Z erschien daraufhin abends mit dem homosexuellen H bei O. Nach erheblichem Alkoholgenuss verschwand O mit H in seinem Schlafzimmer. Später hörte Z von dort Hilferufe des O. Als er nachsah, überraschte er H, der auf O mit einem Hirschfänger einstach. Der ihm körperlich weit überlegene H kam daraufhin mit dem blutigen Hirschfänger in der Hand auf Z zu. Dieser hatte nun das Gefühl, „als Nächster dran zu sein“ und versicherte dem H, er sei „auch vorbestraft und habe nichts gesehen“. H nahm daraufhin gleichwohl eine drohende Haltung ein und sagte, um sicherzugehen, dass Z ihn nicht verpfeife, müsse er mitmachen. Er forderte Z auf, gemeinsam an einem O um den Hals geschlungenen Handtuch zu ziehen. H machte diesen Vorschlag, um O zu töten. Er befürchtete nämlich, O könne ihn wegen der Messerstiche anzeigen. Diese hatte er dem O aus Empörung über ein zu geringes Entgelt für seine Dienste zugefügt. Z erahnte diesen Zusammenhang. Er tat, was von ihm verlangt wurde, „damit ihm nichts passierte“. O starb, womit Z gerechnet und sich abgefunden hatte, an der Strangulation. Die Ermittlungen gegen Z wurden später eingestellt, weil V vor der Polizei aussagte, Z sei zur Tatzeit schon außer Haus gewesen.

Z hatte am selben Tag zur Mittagszeit erfahren, dass eine Gruppe Rechtsradikaler unter Führung des F sein in Dresden vor kurzem eröffnetes Bordell gegen Mitternacht „platt machen“ wolle. Statt die Polizei zu benachrichtigen, hatte er beschlossen, die Sache selbst in die Hand zu nehmen, um klar zu machen, dass er mit der rechten Szene auch ohne Polizei fertig werden könne. Trotz des Vorgefallenen verließ er deshalb gegen 23 Uhr die Wohnung und stellte sich der sich auf einem dem Bordell benachbarten Platz ansammelnden Gruppe entgegen. Es gelang ihm, sie durch Schwenken einer abgesägten geladenen Schrotflinte in die Flucht zu schlagen. Als Z befriedigt über diesen Erfolg zu seinem Pkw zurückging, wurde er von F verfolgt, der ein Messer in der Hand hielt und Z attackieren wollte, als dieser gerade im Wagen Platz genommen hatte. In Furcht und Schrecken über diese unerwartete Attacke schoss Z dem F aus 50 cm Entfernung in den Kopf. F verstarb. Ein nicht lebensgefährlicher Schuss in den Arm hätte – was Z an sich bewusst war – F's Angriff mit Sicherheit beendet.

Strafbarkeit von Z, H und V?

Zusatzfrage: Ändert sich an der Strafbarkeit des Z etwas, wenn er mit einem ersten Schuss F zunächst kampfunfähig geschossen, ihn dann aber aus anhaltendem Schrecken mit einem weiteren Schuss getötet hätte?

Leseempfehlung: BGH, NStZ 1992, 487; BGHSt 39, 133.